

Vorsorgereglement

der

**PK BAU
Pensionskasse für das
erweiterte Baugewerbe
Region Basel**

gültig ab 01.01.2007

INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
A BEZEICHNUNGEN	5
Art. 1 Bezeichnungen	5
B ZWECK DER VORSORGE	6
Art. 2 Zweck	6
C BERECHNUNGSGRUNDLAGEN	6
Art. 3 Massgebendes Alter / Rücktrittsalter	6
Art. 4 Koordinierter Lohn	6
Art. 5 Altersgutschriften / Altersguthaben	7
D VERSICHERTE PERSONEN	7
Art. 6 Kreis der versicherten Personen	7
Art. 7 Anmeldung	7
Art. 8 Beginn der Vorsorge	8
Art. 9 Vorsorgeschutz / Vorsorgeausweis	8
E ARTEN UND HÖHE DER VORSORGELEISTUNGEN	8
Art. 10 Leistungsübersicht	8
Art. 11 Altersrente	9
Art. 12 Pensionierten-Kinderrente	9
Art. 13 Invalidenrente; Befreiung von der Beitragszahlung	9
Art. 14 Invaliden-Kinderrente	10
Art. 15 Ehegattenrente	10
Art. 15a Eingetragene Partnerschaft	11
Art. 16 Waisenrente	11
Art. 17 Todesfallkapital	11
F WEITERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VORSORGELEISTUNGEN	12
Art. 18 Gemeinsame Bestimmungen zu den Kinderrenten	12

Art. 19	Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen	12
Art. 20	Anpassung an die Preisentwicklung	13
Art. 21	Sicherheitsfonds	13
G	AUSZAHLUNG DER VORSORGELEISTUNGEN	13
Art. 22	Art und Weise der Auszahlung	13
Art. 23	Anspruchsbegründung	14
Art. 24	Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche	14
Art. 26	Flexibles Rücktrittsalter	15
H	FREIZÜGIGKEIT	15
Art. 27	Ausscheidende Personen	15
Art. 28	Anspruch ausscheidender Personen	16
Art. 29	Fälligkeit und Verwendung der Austrittsleistung	16
Art. 30	Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruches bei Ehescheidung	17
I	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE	17
Art. 31	Grundsätze	17
Art. 32	Verpfändung	18
Art. 33	Vorbezug	18
Art. 34	Zusatzversicherung	20
J	FINANZIERUNG DER VORSORGE	20
Art. 35	Beiträge	20
Art. 36	Weitere Finanzierungsquellen	20
K	AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHTEN	21
Art. 37	Auskunfts- und Meldepflichten	21
L	ORGANISATION DER PENSIONS-KASSE	22
Art. 38	Stiftungsrat, Personalvorsorgekommission und Organisations- reglement	22
Art. 39	Schweigepflicht	22
M	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22

Art. 40	Rechtsstreitigkeiten	22
Art. 41	Liquidation	22
Art. 42	Inkrafttreten des Reglementes; Reglementsänderungen	22
	PK BAU	23

A Bezeichnungen

Art. 1 Bezeichnungen

In diesem Reglement gelten zu den Abkürzungen folgende Bezeichnungen:

AHVG	=	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Angeschlossene Arbeitgeber	=	Firmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben.
Arbeitnehmende	=	Die von den angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigten Personen
BVG	=	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Durchführungsstelle	=	Die vom Stiftungsrat beauftragte Stelle, welche für die ganze Geschäftsführung, die Buchhaltung und die Rechnungsab-schlüsse verantwortlich ist
FZG	=	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
GAV		Gesamtarbeitsvertrag
IVG	=	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	=	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Pensionskasse	=	PK BAU Pensionskasse für das erweiterte Basler Baugewerbe Region Basel
UVG	=	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Stifter		<ul style="list-style-type: none"> - Branchenverbände des Bauhaupt- und des Basler Ausbaugewerbes - Gewerbeverband Basel-Stadt - die Gewerkschaft UNIA Region Nordwestschweiz, - Gewerkschaft Syna, Regionalsekretariat Basel

B Zweck der Vorsorge

Art. 2 Zweck

1. Die Verbände bezwecken mit dieser Pensionskasse, den angeschlossenen Arbeitgebern die berufliche Vorsorge nach BVG zu ermöglichen.
2. Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

C Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Massgebendes Alter / Rücktrittsalter

1. Das für die berufliche Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.
2. Das Rücktrittsalter wird an dem Monatsersten erreicht, welcher auf das ordentliche Rentenalter folgt (siehe Anhang).

Art. 4 Koordinierter Lohn

1. Als koordinierter Lohn gilt derjenige Teil des AHV-pflichtigen Jahreslohnes bzw. Jahreseinkommens, der zwischen $\frac{7}{8}$ und dem dreifachen Betrag der jeweils gültigen maximalen einfachen AHV-Altersrente liegt. Ist der so errechnete koordinierte Lohn kleiner als $\frac{1}{8}$ der genannten Rente, wird er auf dieses Achtel erhöht (siehe Anhang). Für Teilzeitbeschäftigte wird der Beschäftigungsgrad berücksichtigt. Für versicherte Personen, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden alle aufgeführten Beträge proportional ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$) reduziert. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse des Bundesrates im Rahmen von Art. 9 BVG.
2. Grundlage für die Berechnung des koordinierten Lohnes ist
 - bei Neuaufnahmen: für das angebrochene Versicherungsjahr der in der Anmeldung anzugebende voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn bzw. das entsprechende AHV-pflichtige Jahreseinkommen;
 - bei bestehender Versicherung: für das am 1. Januar beginnende Versicherungsjahr der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn bzw. das entsprechende AHV-pflichtige Jahreseinkommen;
 - für die Umrechnung unterjähriger Löhne in Jahreslöhne gilt die Regelung gemäss GAV.
3. Sinkt der AHV-Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324 a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde. Während dieser Zeit sind die Beiträge von der versicherten Person und ihrem Arbeitgeber voll zu entrichten. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

Art. 5 Altersgutschriften / Altersguthaben

1. Die Höhe der individuellen jährlichen Altersgutschriften **werden im Anhang festgehalten**:
2. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:
 - den individuellen jährlichen Altersgutschriften,
 - den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
 - allfälligen Einmaleinlagen von Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber sowie
 - den auf diesen Beträgen zu vergütenden Zinsen. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt, wobei mindestens der vom Bundesrat vorgeschriebene BVG-Zinssatz gewährt wird.

D Versicherte Personen

Art. 6 Kreis der versicherten Personen

1. Die angeschlossenen Arbeitgeber führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch.
2. Der Anschluss eines Arbeitgebers ist in/mit der Anschlussvereinbarung geregelt.
3. Die Vorsorge ist obligatorisch für Arbeitnehmende, die bei den gemäss Art. 6 Abs. 1 angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigt sind.
4. Folgende Arbeitnehmende unterstehen nicht der obligatorischen Vorsorge:
 - Arbeitnehmende, mit denen der Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag mit einer festen Dauer von höchstens 3 Monaten abgeschlossen hat,
 - Arbeitnehmende, die aufgrund einer anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit der obligatorischen Vorsorge unterstehen oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben
 - Arbeitnehmende, die nicht dauernd in der Schweiz tätig sind, und für die im Ausland weiterhin ein genügender Vorsorgeschutz besteht, wenn sie ihre Befreiung von der obligatorischen Versicherung beantragen,
 - Arbeitnehmende, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn geringer ist als der Mindestlohn gemäss BVG,
 - Arbeitnehmende, die zu 70 % oder mehr erwerbsunfähig sind.

Art. 7 Anmeldung

1. Für jede aufzunehmende Person ist der Durchführungsstelle auf Beginn der Vorsorge, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem Vorsorgebeginn, eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Die Arbeitnehmenden sind vom Arbeitgeber anzumelden.
2. Der Arbeitgeber und gegebenenfalls die zu versichernde Person sind verpflichtet, Fragen über die Arbeitsfähigkeit und die gesundheitlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Unrichtige oder unvollständige Angaben gelten als Anzeigepflichtverletzung und können, sobald die Pensionskasse davon Kenntnis erhält, zur Einschränkung oder Verweigerung von Vorsorgeleistungen führen.
3. Die von der früheren Vorsorgeeinrichtung geschuldete gesamte Freizügigkeitsleistung ist der Pensionskasse zu überweisen. Die zu versichernde Person hat der Pensionskasse auf Verlangen Einsicht in die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Art. 8 Beginn der Vorsorge

Für die versicherten Personen beginnt die Vorsorge

- am Tag, an welchem sein Arbeitgeber die berufliche Vorsorge im Rahmen der Pensionskasse durchführt,
- am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Art. 9 Vorsorgeschutz / Vorsorgeausweis

1. Der Vorsorgeschutz für die BVG-Mindestleistungen besteht mit Beginn der Vorsorge gemäss Art. 8.
2. Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war oder von dieser im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.
Der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche das BVG übersteigen, besteht unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 3 mit Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit Beginn der Vorsorge gemäss Art. 8.
3. Leistungen, welche über das BVG hinausgehen, können Vorbehalten aus gesundheitlichen Gründen unterliegen oder ganz ausgeschlossen werden. Für Leistungsteile welche mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wurden, werden keine neuen gesundheitlichen Vorbehalte ausgesprochen. Ein allfälliger Vorbehalt wird auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird.
4. Eine angeordnete Gesundheitsprüfung ist für die zur Vorsorge angemeldete Person kostenlos.
5. Jede versicherte Person erhält als Bestätigung ihrer Aufnahme in die Pensionskasse einen Vorsorgeausweis. Dieser enthält die für sie geltenden Angaben über koordinierten Lohn, Beiträge, Vorsorgeleistungen, erworbenes Altersguthaben und Austrittsleistung. Ein neuer Ausweis wird mindestens einmal jährlich ausgehändigt und ersetzt alle früheren.

E Arten und Höhe der Vorsorgeleistungen

Art. 10 Leistungsübersicht

Die Pensionskasse erbringt Vorsorgeleistungen

bei Erreichen des Rücktrittsalters

- Altersrente (Art.11)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 12)

bei teilweiser oder voller Invalidität

- Invalidenrente (Art. 13)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 14)
- Befreiung von der Beitragszahlung (Art. 13)

im Falle des Todes

- Witwenrente (Art. 15)
- Waisenrente (Art. 16)
- Todesfallkapital (Art. 17)

Art. 11 Altersrente

1. Die Altersrente wird fällig, wenn eine versicherte Person das Rücktrittsalter (Art. 3 Abs. 2) erreicht. Vorzeitiger und aufgeschobener Bezug der Altersrente sind in Art. 26 geregelt.
2. Anspruch auf die Altersrente hat die versicherte Person. Die Altersrente wird lebenslänglich ausbezahlt.
3. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben (Art. 5 Abs. 2) und dem **mindestens** in diesem Zeitpunkt *gemäss BVG* gültigen, Umwandlungssatz. **Der Stiftungsrat bestimmt abschliessend über die Höhe des zu anzuwendenden Umwandlungssatzes, welcher im Anhang festgehalten ist.**
4. Bezieht die versicherte Person im Rücktrittsalter eine Voll- oder Teilinvalidenrente, die höher ist als die entsprechende Altersrente, wird die letztere um die Differenz zwischen den beiden Renten oder Rententeilen angehoben. Der das gesetzliche Minimum übersteigende Teil der Invalidenrente bleibt dabei unberücksichtigt.
5. Die Möglichkeit der Kapitalauszahlung des Altersguthabens im Rücktrittsalter ist in Art. 25 Abs. 3 geregelt.

Art. 12 Pensionierten-Kinderrente

1. Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn ein Bezüger oder eine Bezügerin einer Altersrente Kinder im Sinne von Art. 18 Abs. 1 hat.
2. Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente hat die versicherte Person. Die Pensionierten-Kinderrente beginnt gleichzeitig mit der Altersrente. Das Ende der Rentenzahlung richtet sich nach Art. 18 Abs. 2.
3. Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente. Die Pensionierten-Kinderrente wird für jedes Kind ausgerichtet, das einen entsprechenden Anspruch begründet.

Art. 13 Invalidenrente; Befreiung von der Beitragszahlung

1. Die Invalidenrente sowie die Befreiung von der Beitragszahlung werden fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid wird.

Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt

- für die Befreiung von der Beitragszahlung drei Monate nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit,
- für die Invalidenrente zeitgleich mit der Invalidenrente der IV, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus einer Krankentaggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80 % des entgangenen Lohnes ausbezahlt.

Die Leistungspflicht endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40 % beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Rücktrittsalters (Fälligkeit der Altersrente) oder mit dem vorherigen Tod der versicherten Person.

2. Anspruch auf die Invalidenrente hat die versicherte Person. **Anspruch auf die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht haben sowohl die versicherten Personen als auch der Arbeitgeber in dem Verhältnis, wie sie Beiträge an die Vorsorge entrichtet haben und im Grade der vorliegenden Arbeitsunfähigkeit.**
3. Für die Bestimmungen der Höhe der Invalidenrente wird auf das massgebende Altersguthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus
 - dem Altersguthaben (Art. 5 Abs. 2), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und
 - der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbsfähigkeit geltenden koordinierten Lohnes.
4. Ist die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden, wird die Höhe der Invalidenrente aufgrund dieses massgebenden Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz **gemäss BVG (siehe Anhang)** berechnet und in folgendem Ausmass gewährt:
 - bei einer Invalidität von 70 % und mehr die volle Leistung;
 - bei einer Invalidität von mindestens 60 %, aber weniger als 70 %, drei Viertel der Leistung;
 - bei einer Invalidität von mindestens 50 %, aber weniger als 60 %, die halbe Leistung;
 - bei einer Invalidität von mindestens 40 %, aber weniger als 50 %, ein Viertel der Leistung.
5. Ist die versicherte Person infolge Unfall invalid geworden, gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor, und die Höhe der Invalidenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt.
6. Das Ausmass der Befreiung von der Beitragszahlung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 13 Abs. 4.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

1. Die Invaliden-Kinderrente wird fällig, wenn ein Bezüger oder eine Bezügerin einer Invalidenrente gemäss Art. 13 Abs. 1 Kinder im Sinne von Art. 18 Abs. 1 hat.
2. Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente hat die versicherte Person. Die Invaliden-Kinderrente beginnt gleichzeitig mit der Invalidenrente zu laufen. Das Ende der Rentenzahlungen richtet sich nach Art. 18 Abs. 2.
3. Ist die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden, beträgt die Höhe der Invaliden-Kinderrente 20 % der jeweiligen Invalidenrente. Die Invaliden-Kinderrente wird für jedes Kind ausgerichtet, das einen entsprechenden Anspruch begründet.
4. Ist die versicherte Person infolge Unfall invalid geworden, gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor, und die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt.

Art. 15 Ehegattenrente

1. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tode des Ehegatten:
 - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
 - älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
2. Die Ehegattenrente beginnt nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung im Sinne von Art. 338 OR oder, wenn der Verstorbene bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezog, am Tag der dem Todestag folgt.

Der Anspruch auf Leistungen für Witwen und Witwer erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod der Witwe oder des Witwers.

3. Ist die versicherte Person infolge Krankheit gestorben, beträgt die Höhe der Ehegattenrente 60 % der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.
Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 1 nicht, erhält er eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten; mindestens jedoch das am Todestag vorhandene Altersguthaben. Ist die versicherte Person infolge Unfall gestorben, gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor, und die Höhe der Ehegattenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Rücktrittsalters, wird die Ehegattenrente auch bei Unfalltod in gleicher Höhe fällig wie bei Tod infolge Krankheit, sofern der Versicherte nicht von der Kapitalauszahlung gemäss Art. 25 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat.
4. Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Pensionskasse werden aber um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 15a *Eingetragene Partnerschaft*

1. Sonlange eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz besteht, ist sie der Ehe gleichgestellt.
2. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist die überlebende Person der Witwe respektive dem Witwer gleichgestellt.
3. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 16 *Waisenrente*

1. Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und Kinder im Sinne von Art. 18 Abs. 1 hinterlässt.
2. Anspruch auf die Waisenrente hat die Waise. Die Waisenrente beginnt nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung im Sinne von Art. 338 OR oder, wenn die verstorbene Person bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezog, am Tag der dem Todestag folgt. Das Ende der Rentenzahlung richtet sich nach Art. 18 Abs. 2.
3. Ist die versicherte Person infolge Krankheit gestorben, beträgt die Höhe der Waisenrente 20 % der versicherten Invalidenrente. Die Waisenrente wird für jedes anspruchsberechtigte Kind ausgerichtet.
4. Ist die versicherte Person infolge Unfall gestorben, gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor, und die Höhe der Waisenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt.

Art. 17 *Todesfallkapital*

1. Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters stirbt.
2. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht der im Zeitpunkt des Todes zu berechnenden Austrittsleistung gemäss FZG, soweit diese nicht zur Mitfinanzierung einer Hinterlassenenrente benötigt wird.
3. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die nachstehend aufgeführten Hinterlassenen auf das Todesfallkapital:
der Ehegatte oder die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununter-

brochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
bei deren Fehlen die Kinder, die Eltern oder die Geschwister;
bei deren Fehlen
auf die Hälfte des Todesfallkapitals:
die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

F Weitere Bestimmungen zu den Vorsorgeleistungen

Art. 18 Gemeinsame Bestimmungen zu den Kinderrenten

1. Anspruch auf Kinderrenten begründen bzw. haben folgende Kinder der versicherten Person:
 - die leiblichen und adoptierten Kinder,
 - die Pflegekinder der versicherten Person im Sinne von Art. 49 der bundesrätlichen Verordnung über die AHV,
 - die im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Personen ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.
2. Die Kinderrenten werden bis zum vollendeten 18. Altersjahr bzw. bis zum vorherigen Tod des Kindes, ausbezahlt. Der Anspruch auf Rentenzahlung besteht über das 18. Altersjahr hinaus,
 - wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet. Dann bis zum Abschluss derselben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
 - wenn das Kind invalid ist. Dann entsprechend dem Invaliditätsgrad bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit (Art. 13 Abs. 4 gilt sinngemäss) bzw. bis zum Tod des Kindes.
3. Besteht gleichzeitig Anspruch auf zwei verschiedene Arten von Kinderrenten, wird die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

Art. 19 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen

1. Die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse werden vorbehältlich Art. 19 Abs. 2 sowie 4 bis 6 zusätzlich zu den Leistungen der staatlichen Sozialversicherung ausgerichtet.
2. Werden Leistungen gemäss UVG oder MVG ausgerichtet, sind die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Pensionskasse auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Ferner besteht auf diese Renten nur soweit Anspruch, als sie - zusammen mit anrechenbaren Leistungen gemäss Art. 19 Abs. 4 – 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. Ein allfälliger Anspruch auf Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten entsteht frühestens, wenn der Unfallversicherer oder die Militärversicherung allfällige Taggeldleistungen eingestellt und durch ein Invalidenrente abgelöst hat.

Bei Zusammentreffen von Unfall und Krankheit gilt diese Regelung nur für den Teil, der auf den Unfall zurückzuführen ist.

Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Versicherungsfalles werden nicht ausgeglichen.

3. Die Pensionskasse kürzt die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese - zusammen mit anrechenbaren Leistungen gemäss Art. 19 Abs. 4 – 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

4. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.
5. Die Pensionskasse kürzt ferner ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
6. Anspruchsberechtigte auf eine Invaliden- oder Hinterlassenenleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse, an die Pensionskasse abzutreten. Die Pensionskasse kann die Auszahlung ihrer Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aufschieben.

Art. 20 *Anpassung an die Preisentwicklung*

1. Witwen-, Witwer-, Waisen-, Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten gemäss BVG werden an die Preisentwicklung angepasst. Die erste Anpassung wird am 1. Januar, der einer dreijährigen Laufzeit folgt, vorgenommen. Weitere Anpassungen erfolgen in der Regel alle zwei Jahre auf den Beginn eines geraden Kalenderjahres. Massgebend sind dabei die vom Bundesrat festgelegten Bestimmungen. Die Invaliden- und Witwen-/Witwerrenten werden der Preisentwicklung obligatorisch angepasst, bis der Rentenbezüger bzw. die Rentenbezügerin das ordentliche Rentenalter erreicht hat.
2. Alle übrigen Renten sowie Rententeile, die das BVG übersteigen, werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

Art. 21 *Sicherheitsfonds*

1. Die Pensionskasse ist von Gesetzes wegen dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
2. Die Pensionskasse erhält vom Sicherheitsfonds gegebenenfalls Zuschüsse infolge ungünstiger Altersstruktur, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheidet.

G *Auszahlung der Vorsorgeleistungen*

Art. 22 *Art und Weise der Auszahlung*

1. Die Renten sind in vierteljährlichen Raten vorschüssig fällig. Beginnt die Rentenberechtigung nicht am Quartalersten, wird bis zum nächsten Quartalersten ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.
2. Hat ein Rentenbezüger seinen Wohnsitz im Ausland, so erfüllt die Stiftung ihre Leistungsverpflichtung durch Zahlung an eine Bank mit Sitz in der Schweiz.
3. Die Anspruchsberechtigten können bei Fälligkeit einer Kapitalauszahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente verlangen. Die Rückwandlung der Kapitalabfindungen für kleine Renten im Sinne von Art. 25 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

Art. 23 *Anspruchsbegründung*

1. Die Leistungen werden ausbezahlt, sobald die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Durchführungsstelle zur Begründung des Anspruches verlangt.
2. Insbesondere sind der Durchführungsstelle folgende Unterlagen einzureichen, sofern Invalidenleistungen (Invalidenrenten und Befreiung von der Beitragszahlung) geltend gemacht werden:
 - Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Beginn, Grad, Verlauf und Folgen der Invalidität,
 - der Entscheid der IV.

sofern Todesfall-Leistungen geltend gemacht werden:

- ein amtlicher Todesschein,
- ein ärztlicher Bericht über die Todesursache,
- gegebenenfalls ein Ausweis, aus welchem das Geburtsdatum der Witwe oder des Witwers sowie das Datum der Eheschliessung hervorgeht,
- sowie allfällige weitere Dokumente.

sofern Kinderrenten geltend gemacht werden:

- ein amtlicher Ausweis über das Geburtsdatum jedes Kindes, welches einen Anspruch begründet bzw. anspruchsberechtigt ist,
- für Kinder, die sich nach dem 18. Altersjahr noch in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben: den Lehrvertrag oder die Bestätigung der besuchten Schule,
- sowie allfällige weitere Dokumente.

sofern Invalidität oder Tod Folge eines Unfalls ist und Renten geltend gemacht werden:

- zusätzlich der Entscheid des Unfallversicherers,
- Nachweis über den in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Invalidität bzw. des Todes bezogenen Lohn,
- gegebenenfalls der Entscheid der AHV.

3. Soweit die Vorsorgeleistungen verpfändet sind, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
4. Die Kosten für Beweisstücke aller Art gehen zu Lasten der Anspruchsberechtigten.
5. Für Leistungen, deren Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verzögert wird, sind keine Verzugszinsen geschuldet.

Art. 24 *Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche*

1. Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vor ihrer Fälligkeit sind sie beim Anspruchsberechtigten auch nicht pfändbar. Vorbehalten bleibt Art. 32.
2. Die Leistungen sind unabhängig vom Erbrecht und fallen den Anspruchsberechtigten auch zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

Art. 25 Änderung der Leistungsform bei Fälligkeit

1. Die Vorsorgeleistungen werden grundsätzlich als Renten ausgerichtet.
2. Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 %, die Kinderrente weniger als 2 % der jeweils gültigen einfachen minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
3. Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung ihres gesamten Altersguthabens verlangen; die schriftliche Erklärung hierzu ist spätestens **ein** Jahr vor Beendigung der Erwerbstätigkeit der Durchführungsstelle einzureichen.
Mit dem Bezug des ganzen Altersguthabens als Kapitalauszahlung erlöschen sämtliche Ansprüche an die Pensionskasse.

Art. 26 Flexibles Rücktrittsalter

1. Versicherte Personen, für die keine Invalidenleistungen (Rente und/oder Beitragsbefreiung) ausgerichtet werden, können die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie
 - ihre Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben und
 - höchstens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter stehen.

Das entsprechende Begehren ist der Durchführungsstelle spätestens drei Monate vorher einzureichen.

Die Höhe der vorzeitig auszuzahlenden Altersleistungen richtet sich nach dem bei Fälligkeit der ersten Rente (oder des Alterskapitals, sofern von der Kapitaloption gemäss Art. 25 Abs. 3 Gebrauch gemacht worden ist) vorhandenen Altersguthaben. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssatz (siehe Anhang) berechnet.

Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten und Ehegattenrenten bemisst sich nach der Höhe der ausgerichteten Altersrente. Der Anspruch auf Leistungen bei Invalidität entfällt.

2. Versicherte Personen, für die keine Invalidenleistungen ausgerichtet werden und die ihre bisherige Erwerbstätigkeit über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus ausüben, können den Bezug der Altersleistungen aufschieben. Das entsprechende Begehren ist der Durchführungsstelle spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters einzureichen.

Die Höhe der aufgeschobenen Altersleistungen richtet sich nach dem bei Abruf der ersten Altersrente (oder des Alterskapitals, sofern von der Kapitaloption gemäss Art. 25 Abs. 3 Gebrauch gemacht worden ist) vorhandenen Altersguthaben. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssatz (siehe Anhang) berechnet.

Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten und Ehegattenrenten richtet sich nach der Höhe der in der Aufschubzeit versicherten bzw. nach der ausgerichteten Altersrente. Invalidenleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr geschuldet. Wird die versicherte Person invalid, wird ihre Altersleistung sofort fällig.

H Freizügigkeit

Art. 27 Ausscheidende Personen

Aus der Pensionskasse scheiden aus

- Arbeitnehmende, dessen Arbeitsverhältnis mit dem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber aufgelöst wird, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht,
- Arbeitnehmende, deren Jahreslohn tiefer ist als die in Art. 4 aufgeführten Grenzwerte.

Art. 28 *Anspruch ausscheidender Personen*

1. Ausscheidende Personen haben Anspruch auf eine Austrittsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 FZG berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben entspricht.
2. Die ausscheidende Person hat zumindest Anspruch - auf die Eintrittsleistung samt Zinsen sowie - auf die während der Beitragsdauer persönlich geleisteten Sparbeiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab Alter 21, höchstens aber von 100 %.
3. Als persönlich geleistete Sparbeiträge gelten die von der ausscheidenden Person effektiv geleisteten Sparbeiträge.
4. Vom Mindestanspruch in Abzug gebracht werden allenfalls:
 - vorbezogene Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 33 samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Austrittsleistung,
 - der infolge Ehescheidung übertragene Teil des Freizügigkeitsanspruchs gemäss Art. 30 samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Austrittsleistung.
5. Die Austrittsleistung ist in jedem Fall mindestens so hoch wie das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG.
6. Die ausscheidende Person bleibt bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während 30 Tagen nach dem Austritt, für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Pensionskasse versichert.

Art. 29 *Fälligkeit und Verwendung der Austrittsleistung*

1. Die Austrittsleistung wird mit dem Ausscheiden aus der Pensionskasse fällig. Sie wird vom Zeitpunkt des Austritts bis zur Überweisung verzinst. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 26 Absatz 2 FZG zu bezahlen. Macht die ausscheidende Person keine Angaben über die Verwendung der Austrittsleistung, so wird diese samt Zins der Auffangeinrichtung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall überwiesen.
2. Tritt die ausscheidende Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen.
3. Die ausscheidende Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - sie die Schweiz endgültig verlässt und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt, oder
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - sie als Grenzgänger zukünftig nicht mehr in der Schweiz arbeiten wird, oder
 - die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die Durchführungsstelle verlangt bei Bedarf die entsprechenden Beweisstücke.

An Verheiratete ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Zustimmung des Ehegatten ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten.

Soweit die Austrittsleistung verpfändet ist, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers vorgenommen werden.

4. Kann die Austrittsleistung weder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden, hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher der folgenden zulässigen Formen der Vorsorgeschutz zu erhalten ist:
 - Übertragung auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto mit oder ohne Erhaltung des Vorsorgeschatzes für den Invaliditäts- und Todesfall,
 - beitragspflichtige Weiterführung bei der Auffangeinrichtung.
5. Hat die Pensionskasse Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen auszurichten, nachdem sie die Austrittsleistungen bereits überwiesen hat, wird die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückgefordert, wie sie zur Auszahlung der Invaliden- oder Hinterlassenenleistung benötigt wird.

Art. 30 *Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruches bei Ehescheidung*

1. Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der während der Dauer der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des Ehegatten übertragen wird. Höhe und Verwendung legt das Gericht fest.
2. Durch eine solche Übertragung wird das vorhandene Altersguthaben im gleichen Ausmass vermindert. Soweit das vorhandene Altersguthaben für die Höhe der Vorsorgeleistungen mitbestimmend ist, werden letztere entsprechend reduziert. Die versicherte Person hat jedoch die Möglichkeit, sich im Ausmass der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einzukaufen.

I Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Art. 31 *Grundsätze*

1. Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Pensionskasse.
2. Verpfändung und Vorbezug sind zulässig für:
 - den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum,
 - den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen,
 - die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.
3. Als Wohneigentum zum eigenen Bedarf gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort der versicherten Person.
4. Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden. Bei Verheirateten ist für Verpfändung und Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung des Ehegatten ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten.
5. Der Stiftungsrat regelt die weiteren Einzelheiten.
6. Bei einem Vorbezug ist von der versicherten Person für die Durchführung eine Kostenpauschale von Fr. 250.- an die Stiftung zu leisten. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die zusätzlich im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, müssen von der versicherten Person getragen werden.

Art. 32 Verpfändung

1. Die versicherte Person kann zur Sicherung eines Hypothekendarlehens oder zum Aufschub einer daraus folgenden Amortisationsverpflichtung
 - den Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen oder
 - den Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung im Ausmass gemäss Art. 32 Abs. 2 verpfänden.
2. Der Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung kann jeweils bis zu deren aktuellen Höhe gemäss Art. 29 verpfändet werden. Ab Alter 50 ist der verpfändbare Betrag begrenzt auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

Art. 33 Vorbezug

1. Die versicherte Person kann für die in Art. 31 Abs. 2 umschriebenen Verwendungszwecke einen Betrag bis zur Höhe der aktuellen Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 28 vorbezahlen. Ab Alter 50 jedoch ist der Betrag, welcher vorbezogen werden kann, begrenzt auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.
2. Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters (Art. 3 Abs. 2) und höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt Fr. 20'000.--. Dieser Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen zulässigen Beteiligungen.
3. Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht, und sofern sie die nötigen Unterlagen eingereicht hat.
4. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Pensionskasse eine Prioritätsordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
5. Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung seit Geltendmachung des Anspruchs aufschieben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Die Unterdeckung muss erheblich sein.
 - b. Der Vorbezug muss der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen.
 - c. Die Pensionskasse muss die Informationspflichten nach Artikel 44 Absätze 3 und 4 BVV 2 erfüllen, insbesondere die Versicherten und die Aufsichtsbehörden über die Dauer der Massnahme informieren.
6. Mit dem Vorbezug vermindert sich das vorhandene Altersguthaben um den beanspruchten Betrag, woraus sich Kürzungen bei folgenden Vorsorgeleistungen ergeben:
 - Altersrente/-kapital,
 - Ehegattenrente,
 - Invalidenrente,
 - Kinderrenten,
 - Todesfallkapital
7. Die versicherte Person hat bis drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters das Recht, den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beträgt mindestens Fr. 20'000.--.
8. Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn
 - das Wohneigentum veräussert wird,

- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen,
- bei Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Art. 34 *Zusatzversicherung*

Der Vorbezug hat eine Kürzung der versicherten Leistungen zur Folge. Im Rahmen des BVG-Reglementes wird keine Zusatzversicherung angeboten. Die Durchführungsstelle kann jedoch eine Versicherung zum Erhalt der Risikoleistung vermitteln.

J *Finanzierung der Vorsorge*

Art. 35 *Beiträge*

1. Zur Finanzierung ihrer Aufwendungen erhebt die Pensionskasse Beiträge, deren Höhe abhängig ist vom erreichten Alter der versicherten Person und von der Höhe des koordinierten Jahreslohnes. Die Beitragshöhe wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung des Vorsorgeaufwandes festgelegt. Sie ist integrierter Bestandteil des Reglements (siehe Anhang).
2. Die Beitragspflicht für jede versicherte Person dauert vom Beginn der Vorsorge (Art. 8) bis zum Tage, an dem die versicherte Person Altersleistungen bezieht, vorher stirbt oder vorzeitig aus der Pensionskasse ausscheidet. Vorbehalten bleibt eine allfällige Befreiung von der Beitragszahlung bei Erwerbsunfähigkeit (Art. 13).
3. Der Beitrag für die Vorsorge der versicherten Person geht je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers (Arbeitgeberbeitrag) und des Arbeitnehmenden (Arbeitnehmerbeitrag).
4. Für versicherte Personen schuldet der Arbeitgeber der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Arbeitnehmerbeitrag der versicherten Person vom Lohn ab.
5. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die gesamten Beiträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an die Pensionskasse zu überweisen. Für nicht rechtzeitig überwiesene Beiträge können Verzugszinse belastet werden und es wird ein Mahnverfahren durchgeführt. Bleibt das Mahnverfahren von ausstehenden Beiträgen ohne Erfolg, werden die Beitragsausstände auf dem Rechtsweg eingefordert.
6. Die versicherte Person kann jederzeit freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf von Beitragsjahren, sofern das gesamte vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das Altersguthaben, welches sich ergeben hätte, wenn die versicherte Person dieser Vorsorge ab frühest möglichem Beginn (Art. 8.1) angehört hätte (siehe Einkaufstabelle im Anhang). Wird ein Einkauf fehlender Beitragsjahre getätigt, so liegt die Verantwortung bezüglich dessen steuerlicher Abzugsfähigkeit bei der versicherten Person.
7. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst nach der Rückzahlung des Vorbezugs vorgenommen werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 79a BVG und Art. 60a BVV 2 bleiben vorbehalten.

Art. 36 *Weitere Finanzierungsquellen*

Nebst aus jährlichen Beiträgen finanziert die Pensionskasse ihre Aufwendungen und Verpflichtungen aus:

- ihrem Vermögen und dessen Erträgen,
- Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen (von Arbeitnehmenden und/oder Arbeitgeber),
- dem Überschuss der Versicherungsverträge,
- Versicherungsleistungen, welche aus reglementarischen Gründen nicht zur Auszahlung gelangen (z.B. Leistungskürzungen gemäss Art. 19 Abs. 4; Fehlen von Anspruchsberechtigten etc.),

- Zuschüssen des Sicherheitsfonds wegen ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 21 Abs. 2,
- allfällig eingebrachten Stiftungsmitteln (ungebundene Stiftungsmittel etc.) neu angeschlossener Mitgliedfirmen,
- Zuwendungen und Schenkungen.

K Auskunfts- und Meldepflichten

Art. 37 Auskunfts- und Meldepflichten

1. Vorsorgeausweise (im Doppel), Reglemente, Merkblätter und Formulare werden jeder Mitgliedfirma zugestellt. Diese ist verantwortlich, dass die versicherten Personen die für sie bestimmten Unterlagen erhalten.
2. Auf Verlangen sind die versicherten Personen, ihre Arbeitgeber wie auch allfällige Anspruchsberechtigte verpflichtet, der Durchführungsstelle wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
3. Unaufgefordert sind der Durchführungsstelle umgehend zu melden:
 - durch den Arbeitgeber: Anmeldung jedes neuen Arbeitnehmenden, der zum Kreis der versicherten Personen gehört (Art. 6), sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer versicherten Person unter Angabe seiner letzten bekannten Adresse, der Mitteilung, ob der ausscheidende Arbeitnehmende aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist und der Bestätigung, dass er dem ausscheidenden Arbeitnehmenden die Unterlagen zur Erfüllung der Informationspflicht gemäss Art. 8 Abs. 2 FZG ausgehändigt hat,
 - durch den Bezüger oder die Bezügerin von Invalidenrenten: jede Änderung des Invaliditätsgrades,
 - durch den Bezüger oder die Bezügerin anderer Renten: jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, z.B. Wiederverheiratung von Witwen und Witwern, Beendigung der Ausbildung von Kindern usw.
 - **durch den Bezüger oder die Bezügerin aller Rentenarten: unaufgefordert ist jeder Wohnortwechsel, sowie der Wechsel der Zahlstelle der Renten zu melden. Die der PK BAU entstehende Kosten für Adressnachforschungen und Wiederholung der Zahlung (Bankspeisen) werden dem Rentenbezüger/Rentenbezügerin in Rechnung gestellt.**
4. Persönliche Daten der versicherten Person, die für die Durchführung der Vorsorge und die Gewährung des Vorsorgeschatzes erforderlich sind, können von der Pensionskasse an die Versicherungsgesellschaft weitergeleitet werden.
5. Auf Anfrage hat die Pensionskasse den versicherten Personen Auskunft zu erteilen über die in diesem Reglement erwähnten Rechtsgrundlagen und Publikationen, über die ihnen ausgehändigten Unterlagen und über ihre individuelle Vorsorge. Betrifft die Anfrage persönliche Verhältnisse, ist sie schriftlich einzureichen.
6. Die Pensionskasse haftet nicht für die Folgen verspäteter Anmeldung oder der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht der Arbeitgeber, der versicherten Person sowie der Anspruchsberechtigten.

L Organisation der Pensionskasse

Art. 38 *Stiftungsrat, Personalvorsorgekommission und Organisationsreglement*

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan und ihm obliegen Erlass und Vollzug dieses Vorsorgereglements.
2. Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die Statuten ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung des Stiftungsrates und der Personalvorsorgekommissionen umschreibt.
3. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
4. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, falls alle Mitglieder damit einverstanden sind.
5. Die Mitglieder unterliegen über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten oder Anspruchsberechtigten sowie der Firma der Schweigepflicht. Deren Missachtung führt zum sofortigen Ausschluss.

Art. 39 *Schweigepflicht*

Personen, die an Durchführung und Kontrolle der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

M Schlussbestimmungen

Art. 40 *Rechtsstreitigkeiten*

Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Vorsorgereglementes oder bezüglich Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden. Kann keine gütliche Regelung erreicht werden, so ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen.

Art. 41 *Liquidation*

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller Anspruch respektive kollektiver Anspruch auf die freien Mittel. Details regelt ein separates Reglement.

Art. 42 *Inkrafttreten des Reglementes; Reglementsänderungen*

1. Dieses Reglement ist gültig ab 1. Januar 2007. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2005 und sämtliche Nachträge und übrige schriftlich mitgeteilte Änderungen dieses Reglements.
2. Reglementsänderungen werden durch den Stiftungsrat beschlossen.

3. Reglementsänderungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen weder die bis zur Änderung gemachten Aufwendungen ihrem Zweck entfremden, noch bereits fällig gewordene Leistungen schmälern. Die Einhaltung dieser Bedingungen überwacht der Stiftungsrat; er ist befugt, diesbezüglich Weisungen zu erlassen.

Das vorliegende Reglement wurde am 19. März 2007 beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

PK BAU
Pensionskasse für das
erweiterte Baugewerbe
Region Basel

Anhang 1 zum Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2007**Art. 4 Koordinierter Lohn, Abs. 1**

BVG-Grenzbeträge in CHF	ab	1. Januar 2007
Maximal berücksichtigter AHV-Lohn		79'560
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)		19'890
Koordinationsabzug		23'205
Maximal versicherter Lohn		56'355
Minimal versicherter Lohn		,3'315

Art. 5 Altersgutschriften / Altersguthaben

Die Höhe der individuellen Altersgutschriften wird in Prozent des versicherten (koordinierten) Lohnes berechnet und sind wie folgt gestaffelt:

Altersjahre		Gutschrift in % des versicherten Lohnes
Männer	Frauen	
18 – 24	18 – 24	0.00%
25 – 34	25 – 34	7.00%
35 – 44	35 – 44	11.00%
45 – 54	45 – 54	16.00%
55 – 65	55 – 64	19.00%

Art. 11 Altersrenten, Abs. 3 und Art. 13 Invalidenrente; Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, Abs. 4

Der Umwandlungssatz ist wie folgt festgesetzt.

Jahr	Männer 65		Frauen 64	
	Jahrgang	Satz	Jahrgang	Satz
2007	1942	7.10%	1943	7.15%
2008	1943	7.05%	1944	7.10%
2009	1944	7.05%	1945	7.00%
2010	1945	7.00%	1946	6.95%
2011	1946	6.95%	1947	6.90%
2012	1947	6.90%	1948	6.85%
2013	1948	6.85%	1949	6.80%
2014 und weiter	1949	6.80%	1950	6.80%

Art. 35 Beiträge, Abs. 1

Höhe der Beiträge in % des koordinierten Lohnes ab 1. Januar 2008				
Alter	Spar	Risiko	Total	Davon Arbeitnehmeranteil
Männer/ Frauen				
18 – 24	0.00%	6.60%	6.60%	3.30%
25 – 34	7.00%	6.60%	13.60%	6.80%
35 – 44	11.00%	6.60%	17.60%	8.80%
45 – 54	16.00%	6.60%	22.60%	11.30%
55 – 65/64	19.00%	4.60%	23.60%	11.80%

PK Bau**Anhang 2 Einkaufstabelle**

Sätze in Prozenten des versicherten Lohnes gültig am 31.12.
gültig ab 1.1.2005, Männer und Frauen

2%

BVG Alter	Altersgutschrift in % vL	max. Einkauf in % vL	max. mögliches Sparguthaben in % VL
25	7.00	7.00	7.00
26	7.00	7.14	14.14
27	7.00	14.42	21.42
28	7.00	21.85	28.85
29	7.00	29.43	36.43
30	7.00	37.16	44.16
31	7.00	45.04	52.04
32	7.00	53.08	60.08
33	7.00	61.28	68.28
34	7.00	69.65	76.65
35	11.00	78.18	89.18
36	11.00	90.96	101.96
37	11.00	104.00	115.00
38	11.00	117.30	128.30
39	11.00	130.87	141.87
40	11.00	144.71	155.71
41	11.00	158.82	169.82
42	11.00	173.22	184.22
43	11.00	187.90	198.90
44	11.00	202.88	213.88
45	16.00	218.16	234.16
46	16.00	238.84	254.84
47	16.00	259.94	275.94
48	16.00	281.46	297.46
49	16.00	303.41	319.41
50	16.00	325.79	341.79
51	16.00	348.63	364.63
52	16.00	371.92	387.92
53	16.00	395.68	411.68
54	16.00	419.91	435.91
55	19.00	444.63	463.63
56	19.00	472.91	491.91
57	19.00	501.74	520.74
58	19.00	531.16	550.16
59	19.00	561.16	580.16
60	19.00	591.76	610.76
61	19.00	622.98	641.98
62	19.00	654.82	673.82
63	19.00	687.30	706.30
64	19.00	720.42	739.42
65	19.00	754.21	773.21

Die maximal mögliche Einlage gemäss Art. 35, Abs. 6 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss obiger Tabelle und dem bereits vorhandenen Sparguthaben unter Anrechnung eines allfälligen Vorbezugs für Wohneigentum.

PK Bau

Variante 2: lineare Kürzung der UWS um 0.18% pro Jahr

Berechnung UWS

0.18%

Männer

Kürzung UWS pro Jahr um 0.18% bzw. pro Monat um 0.015%

UWS vorzeitige Pensionierung

Mann	65	64	63	62	61	60
2007	7.10%	6.92%	6.74%	6.56%	6.38%	6.20%
2008	7.05%	6.87%	6.69%	6.51%	6.33%	6.15%
2009	7.05%	6.87%	6.69%	6.51%	6.33%	6.15%
2010	7.00%	6.82%	6.64%	6.46%	6.28%	6.10%
2011	6.95%	6.77%	6.59%	6.41%	6.23%	6.05%
2012	6.90%	6.72%	6.54%	6.36%	6.18%	6.00%
2013	6.85%	6.67%	6.49%	6.31%	6.13%	5.95%
2014	6.80%	6.62%	6.44%	6.26%	6.08%	5.90%
ab 2014	6.80%	6.62%	6.44%	6.26%	6.08%	5.90%

Aufschub

66	67	68	69	70
7.28%	7.46%	7.64%	7.82%	8.00%
7.23%	7.41%	7.59%	7.77%	7.95%
7.23%	7.41%	7.59%	7.77%	7.95%
7.18%	7.36%	7.54%	7.72%	7.90%
7.13%	7.31%	7.49%	7.67%	7.85%
7.08%	7.26%	7.44%	7.62%	7.80%
7.03%	7.21%	7.39%	7.57%	7.75%
6.98%	7.16%	7.34%	7.52%	7.70%
6.98%	7.16%	7.34%	7.52%	7.70%

Frauen

0.18%

UWS vorzeitige Pensionierung

Frau	64	63	62	61	60	59
2007	7.15%	6.97%	6.79%	6.61%	6.43%	6.25%
2008	7.10%	6.92%	6.74%	6.56%	6.38%	6.20%
2009	7.00%	6.82%	6.64%	6.46%	6.28%	6.10%
2010	6.95%	6.77%	6.59%	6.41%	6.23%	6.05%
2011	6.90%	6.72%	6.54%	6.36%	6.18%	6.00%
2012	6.85%	6.67%	6.49%	6.31%	6.13%	5.95%
2013	6.80%	6.62%	6.44%	6.26%	6.08%	5.90%
2014	6.80%	6.62%	6.44%	6.26%	6.08%	5.90%
ab 2014	6.80%	6.62%	6.44%	6.26%	6.08%	5.90%

Aufschub

65	66	67	68	69
7.33%	7.51%	7.69%	7.87%	8.05%
7.28%	7.46%	7.64%	7.82%	8.00%
7.18%	7.36%	7.54%	7.72%	7.90%
7.13%	7.31%	7.49%	7.67%	7.85%
7.08%	7.26%	7.44%	7.62%	7.80%
7.03%	7.21%	7.39%	7.57%	7.75%
6.98%	7.16%	7.34%	7.52%	7.70%
6.98%	7.16%	7.34%	7.52%	7.70%
6.98%	7.16%	7.34%	7.52%	7.70%

Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement gültig ab 01.01.2007

Art. 43 *Massnahmen bei Unterdeckung*

Ergibt die versicherungstechnische Bilanz, dass die Pensionskasse eine Unterdeckung aufweist, so legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest.

Insbesondere kann die Stiftung

- zusätzliche Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden erheben
- die anwartschaftlichen Leistungsansprüche herabsetzen
- im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von den Rentnern einen Beitrag erheben beziehungsweise die Rente herabsetzen
- im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Mindestzins unterschreiten

Ausserdem können während der Dauer einer erheblichen Unterdeckung der Vorbezug, die Verpfändung und die Rückzahlung von Geldern zur Wohneigentumsförderung, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, ausgeschlossen oder zeitlich und betraglich limitiert werden.

Dieser Nachtrag wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 3. Dezember 2007 beschlossen und rückwirkend auf den 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 29.3 *Fälligkeit und Verwendung der Austrittsleistung*

3. Die ausscheidende Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - sie die Schweiz endgültig verlässt und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gemäss Art. 25f FZG) oder
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die Durchführungsstelle verlangt bei Bedarf die entsprechenden Beweisstücke. An Verheiratete ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung des Ehepartners ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten. Sowie die Austrittsleistung verpfändet ist, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers vorgenommen werden.

Dieser Nachtrag wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 3. Dezember 2007 beschlossen und auf den 01. Juni 2007 in Kraft gesetzt.